

Bodenerosion auf dem Gebiet des LK Osnabrück – Aktuelle Vorgehensweise der UBB

Vortrag im Zuge der Veranstaltung BGA 2024

I. Rolle der Unteren Bodenschutzbehörde im Zusammenhang mit Erosionsereignissen:

Seit 2015 werden der Unteren Bodenschutzbehörde Erosionsereignisse gemeldet. Im Zuge der Erosionsereignisse kommt es zu einem Abtrag von nicht unerheblichen Bodenmengen aus Ackerflächen auf externe Grundstücke wie Verkehrsflächen, Wohngrundstücke und Oberflächengewässer. Aufgrund der aktuellen Niederschlagsereignisse (Starkregen, langanhaltende Niederschlagsperioden in den Winterhalbjahren) steigt die Anzahl der Flächen drastisch an. Durch den Abtrag entstehen auf den Ackerflächen und den durch Bodeneintrag beeinflussten Flächen Gefahrensituationen für die Allgemeinheit und den Einzelnen. Durch die abfließenden Wasser-Bodengemische (SchlammLawinen) werden Gefahrensituationen auf Verkehrsflächen (Unfallgefahr), Gefahr für Leib und Leben bei Überflutung von Wohngrundstücken und Schädigung der Oberflächengewässer durch Nährstoff- und Schadstoffeinträge verursacht. Werden durch Erosionsereignisse Gefahren hervorgerufen, handelt es sich in der Regel um eine schädliche Bodenveränderung gemäß § 2 Abs. 3 Bundesbodenschutzgesetz¹ (BBodSchG) 1998. Es handelt sich um eine schädliche Bodenveränderung (SBV) durch Wassererosion.

II. Schädliche Bodenveränderung (SBV) durch Wassererosion:

Auf dem Gebiet des Landkreis Osnabrück gibt es Erosionsfälle verursacht durch Wasser und Wind. Die Anzahl der durch Wasser verursachten Erosionsereignisse stellen den Hauptanteil dar. Als Ursachen sind neben dem Klimawandel Fremdwassereinfluss, erosionsfördernde Flächenbewirtschaftungsmethoden und der Anstieg des Hackfruchtanbaus auf Ackerflächen mit Lößlehmen und entsprechend steiler Hangneigung (Relief) festzustellen.

In der Regel werden Erosionsereignisse durch betroffene Standortgemeinden, andere Behörden und Fachdienste sowie Privatpersonen bei der UBB gemeldet. Ebenfalls werden Erosionsflächen durch Eigenfeststellung ermittelt. Die UBB ist gemäß der vorliegenden Gesetzeslage im Bereich Bodenschutz für die Gefahrenabwehr Zuständig (§ 10 Niedersächsisches Bodenschutzgesetz² 1999 mit Änd. 2018). Es handelt sich hierbei um eine gesetzliche Pflichtaufgabe. Liegen Hinweise und Meldungen von Erosionsereignissen vor, beginnt die UBB mit der Amtsermittlung gemäß der Vorgehensweise in § 9 Abs. 1 und 2 BBodSchG (Erfassung, Orientierende Untersuchung-OU, Sanierung = technische Gefahrenabwehrmaßnahmen). Nach einem Erosionsereignis liegen zunächst Verdachtspunkte für den hinreichenden Verdacht einer SBV vor. Im weiteren Verfahren ist dann zu prüfen, ob konkrete Verdachtspunkte einer SBV zu besorgen sind.

III. Verfahrensablauf:

Die Verfahrensbearbeitung der UBB orientiert sich an der im Merkblatt Gefahrenabwehr bei Bodenerosion des LUBW³ Baden-Württemberg 2011 beschriebenen Vorgehensweise. Die Verwendung der Inhalte wurde seinerzeit 2016 mit dem MU abgestimmt.

¹ BBodSchG: Bundes-Bodenschutzgesetz vom 17. März 1998 (BGBl. S. 502)

² NBodSchG: Niedersächsisches Bodenschutzgesetz vom 19. Februar 1999

³ LUBW, Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (2011):

Merkblatt Gefahrenabwehr bei Bodenerosion. LUBW Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg. Karlsruhe

III.I. Erfassung:

Im ersten Schritt erfolgt die Erfassung des Standortes. Zunächst wird eine Ortsbegehung durchgeführt und der aktuelle Zustand bzw. Situation aufgenommen. In diesem Zusammenhang erfolgt die Kartierung der Erosionsspuren. Wenn es möglich ist, wird die On-site und Off-Site Fläche bestimmt. Die Größe der betroffenen Fläche sowie beeinflusste externe Flächen werden bestimmt. In der Regel erfolgt im Nachgang eine Kontaktaufnahme mit dem Eigentümer oder Bewirtschafter. In Verbindung mit weiteren Kartenrecherchen (NIBIS-Kartenwerk, Luftbilder etc.) werden weitere Anhaltspunkte für eine SBV herausgearbeitet.

Im zweiten Schritt erfolgt die Beauftragung der OU der SBV, um zu prüfen, ob konkrete Verdachtspunkte vorliegen. Für die OU werden entweder externe Ingenieurbüros für Bodenschutz oder die LWK als Dienstleister beauftragt.

III.II. Ergebnisse der OU:

Liegen die Ergebnisse der OU in Form eines gutachterlichen Berichtes vor, werden die Inhalte des Gutachtens fachlich auf Plausibilität geprüft. Anhand der Ergebnisse werden dann weitere Maßnahmen bzw. Untersuchungsnotwendigkeiten mit der Gutachterin (LWK) abgestimmt. Einfache Maßnahmen der Gefahrenabwehr werden mit allen beteiligten besprochen und ggf. abgestimmt. Bestenfalls werden die Maßnahmen durch den Eigentümer oder Bewirtschafter freiwillig umgesetzt. Sollte diese Bereitschaft nicht vorliegen, so besteht die Möglichkeit diese Maßnahmen förmlich anzuordnen oder einen öffentlich-rechtlichen Vertrag abzuschließen.

Zu den Möglichkeiten der einfachen Gefahrenabwehr gehören folgende Maßnahmen:

- Ganzjährige Bodenbedeckungen z. B. mit Ernteresten
- Weite Fruchtfolgen mit Untersaaten
- Mulchsaatverfahren
- Anbau geeigneter Kulturen
- Standort- und witterungsangepasste Bewirtschaftungsverfahren
- Beachtung der Fachkarte Erosionsgefährdung des Landesbergamtes
- Technische Bauwerke (Verwallungen, Auffangmulden)
- Unterteilungselemente (Wege, Grünstreifen etc.)

Die durchzuführenden Maßnahmen sind im Vorfeld mit der LWK abzustimmen, die zu den Maßnahmen das Benehmen zu erteilen hat.

IV. Ausblick:

Um das Thema Bodenerosion nicht nur nachsorgend und im Rahmen von Gefahrenabwehrmaßnahmen zu bearbeiten, werden derzeit Überlegungen für Austauschformate angestrengt. Denkbar ist hier ein regelmäßiger Austausch mit Vertretern der Landwirtschaftskammer und der Unteren Naturschutz- und Wasserbehörde.

Zukünftig wird aufgrund der Zunahme der Fälle eine Einzelfallbetrachtung nicht mehr möglich sein. Im Fokus werden dann vollständige Erosionsräume mit einer Flächenkulisse von 100 bis 200 Hektar zu betrachten sein.

Aktuell wird durch das MU⁴ eine landesweite einheitliche Vorgehensweise bei der Bearbeitung von Bodenerosionsfällen auf den Weg gebracht. Die Beauftragung eines externen Gutachterbüros für eine OU ist in der Vorgehensweise nicht unbedingt vorgesehen, obgleich die UBB zu prüfen hat, ob die konkreten Anhaltspunkte für eine SBV gemäß § 9 Abs. 1 bis 3 BBodSchV⁵ vorliegen.

Stefan Simon

Technischer Sachbearbeiter im FD 7 Umwelt – Abteilung 7.3 UBB, LK Osnabrück

Studium der Bodenwissenschaften 1998 bis 2000 an der Hochschule Osnabrück, Studium der Umweltwissenschaften an der Universität Koblenz Landau.

Abschlüsse:

Diplom Ingenieur Bodenwissenschaften (FH)

Diplom Umweltwissenschaftler

Sach- und Fachkundenachweis gemäß § 18 BBodSchG

Seit 2003 im öffentlichen Dienst im Bereich Bodenschutz in unterschiedlichen Behörden tätig gewesen. Seit 2011 beim LK Osnabrück beschäftigt mit dem Schwerpunkt Bodenabbau und Bodenschutz in der Unteren Bodenschutzbehörde.

⁴ Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz

⁵ BBodSchV: Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung vom 9. Juli 2021 (BGBl. I. S. 2598, 2716)

